

25

15.09.2005

INHALT

SEITE

- | | |
|---|-----|
| 73. Antrag des Lippeverbandes gem. § 31 WHG auf Feststellung des Planes zur ökologischen Verbesserung des „Heerer Mühlenbaches“ in Unna und Kamen
hier: Auslegung der Planungsunterlagen | 173 |
| 74. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadthalle Unna GmbH
hier: Bestätigungsvermerk | 175 |
| 75. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadthalle Unna GmbH
hier: Beschluss der Gesellschafterversammlung | 176 |

73.

BEKANNTMACHUNG**Antrag des Lippeverbandes gem. § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf Feststellung des Planes zur ökologischen Verbesserung des „Heerener Mühlbaches“ in Unna und Kamen**

Der Lippeverband, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen, hat den Plan zur ökologischen Verbesserung des „Heerener Mühlbaches“ in Unna und Kamen aufstellen lassen und bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Unna die Feststellung dieses Planes beantragt.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, liegen in der Zeit

vom 26.09.2005 bis einschließlich 25.10.2005

bei der Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, aus und können dort im Fachbereich 6 / Planung – Bau – Verkehr, Bereich 6-61 / Planung, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307, während der u. a. Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – donnerstags 08.00 Uhr – 16.00 Uhr

freitags 08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Einwendungen gegen den Plan können bei der planauslegenden Behörde

bis einschließlich 22.11.2005

schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Name und Anschrift des Einwenders sind auf der Einwendung vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Die Einwendungsschreiben werden an den Lippeverband zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Fachbehörden zu dem Plan werden mit dem Lippeverband, den Fachbehörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem folgenden Termin erörtert, es sei denn, dass dem Antrag im Einvernehmen mit allen

Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf die mündliche Verhandlung verzichten.

Der Erörterungstermin wird öffentlich bekannt gemacht. Der Lippeverband, die Fachbehörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. vertragliche Ansprüche durch die Planfeststellung nicht ausgeschlossen werden;
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten im anschließenden Erörterungstermin auch ohne diesen verhandelt werden kann;
3. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
4. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Planfeststellungsbeschluss) durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Rahmen des beantragten Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), § 73 Abs. 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602/SGV. NRW. 2010) und §§ 148, 152 und 153 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926/SGV. NRW. 77) – jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung.

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Unna, 07.09.2005
Aktenzeichen: 69.2/66 30 23 – 5 (22)

gez. Ludwig Holzbeck

Abl. StUN 25-73/15. September 2005

74.

BEKANNTMACHUNG**Prüfung des Jahresabschlusses der Stadthalle Unna GmbH
Bestätigungsvermerk**

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 der

Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH

beauftragte Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Heinz Biller

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadthalle Unna-Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH-, Unna, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. In bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Unna, den 30. Mai 2005

Abl. StUN 25-74/15. September 2005

75.

BEKANNTMACHUNG

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadthalle Unna GmbH Beschluss der Gesellschafterversammlung

Auszug aus dem Protokoll über die 76. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH – am 21.06.2005 in der Erich Göpfert Stadthalle Unna

Punkt 2: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004

...

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna - Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH - stellt die Bilanz 2004 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 508.041,37 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem ausgeglichenen Ergebnis fest.

Punkt 3: Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2004

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna - Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH - beschließt einstimmig, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

Unna, den 06.09.2005

f. d. R.

gez. Horst Bresan
Geschäftsführer

gez. Andrea Barfigo
Protokollführerin

Abl. StUN 25-75/15. September 2005